Gemeinde:

BUCH AM BUCHRAIN, Ekr. Erding

Bebauungsplan: Pemmeringer Straße West

Planfertiger:

PLANUNGSVERBAND AUSSERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle - Uhlandstraße 5, 8000 München 2

Az.: 610 - 41 / 2 - 4

Bearb.: Stae / Go

Plandatum:

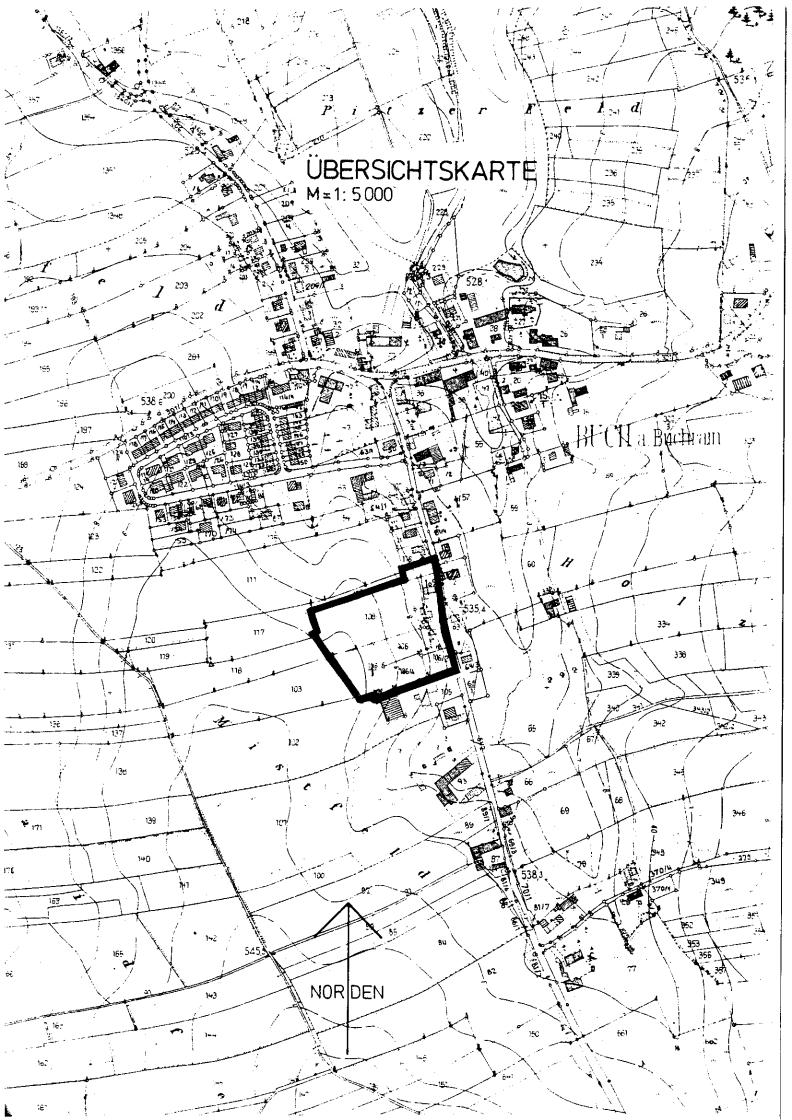
15,05.1990

19.02.1991

30.07.1991

09.03. 1992

Buch am Buchrain Die Gemeinde erläßt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch -BauGB-, Art.91 Bayerische Bauordnung -Bay80- und Art.23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als



A)	FF	STS	ETZ	ING	EN
n_{I}		~		· · · · ·	<u> </u>

1.	Geltungsbereich	und	Nutzungsgrenzen
----	-----------------	-----	-----------------

- a) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- b) Zusammenfassung gleicher Nutzungen
- c) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

2. Art der baulichen Nutzung

a) WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Mutzungen sind nicht zulässig.

b) MI Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

Um den Charakter eines Mischgebiets zu erhalten, ist die Gesamtgeschoßfläche des Gebiets zur Hälfte durch Wohnen und zur Hälfte durch nicht wesentlich störendes Gewerbe zu nutzen. Nicht zulässig sind Tankstellen.

3. Maß der baulichen Nutzung

- a) I+D maximal zwei Vollgeschosse zulässig, wobei das obere Vollgeschoß nur im Dach-raum möglich ist
- b) II maximal zwei Vollgeschosse zulässig
- c)

 GR 140

 Höchstzulässige Größe der Grundfläche pro Bauraum in Quadratmetern
 (z. B. 140 m²)
- d) Im Allgemeinen Wohngebiet sind je Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

4. Grundstücksgröße

Die Teilung von Grundstücken ist nur insoweit zulässig. als eine Grundstücksgröße von 400 m² nicht unterschritten wird.

- 5. Überbaubare Grundstücksfläche und Fläche für Nebenanlagen
 - a) Baugrenze
 - b) Die überbaute Fläche einschließlich Lager-, Arbeits- und Verkehrsflächen darf 60 % der Grundstücksfläche nicht überschreiten.

6. Bauweise

- a) Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten.
- b) Soweit bauraumbezogen nichts anderes festgesetzt ist, sind nur Einzelhäuser zulässig.
- c) Einzel- oder Doppelhaus zulässig

7. Höhe der Hauptgebäude

- a) Die Sockelhöhe, gemessen zwischen der natürlichen Geländeoberfläche und Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Erdgeschoßrohfußboden, einschließlich An- und Vorbauten sowie Erker, darf hang- und talseitig 0.3 m nicht überschreiten. Geländeaufschüttungen oder Abgrabungen sind nicht erlaubt. Geringfügige Ausnahmen können zugelassen werden.
- b) Die hang- und talseitig maximal zulässige Wandhöhe, gemessen zwischen der natürlichen Geländeoberfläche und Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Dachhaut darf bei Gebäuden mit einem Vollgeschoß und Dachgeschoß (I+D) maximal 3.8 m. bei zwei Vollgeschossen (II) maximal 6.0 m betragen.

8. Bauliche Gestaltung

- a) Die Dächer mit vorgeschriebener Hauptfirstrichtung sind. soweit nichts anderes festgesetzt ist, als Satteldächer mit folgender Dachneigung auszubilden:
 - $35 40^{\circ}$ - bei eingeschossiger Bebauung (I+D): - bei zweigeschossiger Bebauung (II):

vorgeschriebene Hauptfirstrichtung

POPPER SHAP UM

- b) Vorbauten und Nebenbaukörper können auch Pultdächer erhalten.
- c) Dachüberstände sind in einer Tiefe bis maximal 1.0 m zulässig.
- d) Grundsätzlich sind Räume im Dach über die Giebel zu belichten.

Bei der Bauweise I+D sind zusätzlich in der Dachfläche stehende Gauben mit maximal 1,2m Breite und 1,5 m "Traufhöhe" oder je Dachfläche eine traufbündig stehende Gaube mit maximal 2.5 m Breite. bzw. ein Zwerchgiebel mit maximal 4 m Breite zulässig. Die Gauben dürfen in der Summe ihrer Breiten maximal 1/3 der Dachlänge einnehmen.

Bei der Bauweise II sind Gauben nicht zulässig.

- e) Dacheinschnitte sind unzulässig. Dachflächenfenster dürfen nur ausnahmsweise in einer Breite von 1 m und 1,5 m Höhe sowie einer Anzahl von 2 Stück pro Dachfläche angeordnet werden.
- f) Das Längen-Breiten-Verhältnis der Hauptgebäude darf 4 : 3 nicht unterschreiten.
- g) Gebäudevorbauten aus Glas (Veranden, Wintergärten) sind innerhalb der Baugrenzen allgemein zulässig; bei Überschreitung können sie ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie eine Grundfläche von
- h) Um vor allem das quer zu den Höhenlinien am Hang stehende Gebäude dem Gelände anzupassen, können die Geschosse versetzt angeordnet werden. Höhenvorsprünge im Dach sind in Firstrichtung jedoch nicht zulässig.

- i) Fenster sind in stehenden Formaten auszubilden, bzw. in stehende Rechtecke oder kleinere Quadrate zu untergliedern. Fenstertüren über 1.2 m Breite sollen zwei-, bzw. mehrflügelig ausgebildet werden.
- j) Für die Außenwände sind nur die Materialien heller Verputź oder naturfarbenes Holz zulässig. Holzfenster, -türen und -tore können auch weiß, blau oder dunkelgrün gestrichen werden. Die Verwendung von Kunststoff oder farbigem Aluminium ist für Gebäudevorbauten ausnahmsweise zulässig.
- k) Zur Dacheindeckung sind nur naturroter Ziegel bzw. ziegelroter Dachstein zulässig. Vorbauten und Nebenbaukörper können auch Glasoder Metalleindeckung erhalten.
- 1) Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie am Dach sind allgemein zulässig. Sie sind in die Dachhaut einzupassen.

9. Garagen. Nebenanlagen und Terrassen

- a) Pro Wohneinheit sind zwei Stellplätze zu errichten, davon mindestens einer als Garagenstellplatz.

 Soweit sich nach den allgemein gültigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften (Stellplatzrichtlinien, MABI, Nr. 6 1978, S. 181) nicht höhere Stellplatzanforderungen ergeben, sind im Mischgebiet je Gewerbeeinheit 1 Stellplatz und 1 Stellplatz je 2 Beschäftigte anzulegen.
- b) Garagen sind nur innerhalb der hierfür festgesetzen Flächen oder im Hauptbauraum zulässig: sie müssen jedoch an der Einfahrtsseite mindestens 5.0 m vom Fahrbahnrand entfernt sein.

Ga Fläche für Garagen

- c) vorgeschriebene Grundstückszufahrt
- d) Für die bauliche Gestaltung von Garagen und Nebenanlagen gelten die für die zugehörigen Hauptbauräume erlassenen Gestaltungsfestsetzungen (Ziffer 8) sinngemäß. Grundsätzlich sind für Garagen auch Überdachte Holzkonstruktionen mit begrünten Spalierwänden zulässig.

 Garagentore sind nur in Holzkonstruktion oder mit Holzverkleidung zulässig.
- e) Terrassen sind so an das Hauptgebäude anzufügen, daß sie sich an das natürliche Gelände anpassen.
- f) Der Anteil der befestigten Flächen ist so gering wie möglich zu halten. Lager-, Arbeits- und Verkehrsflächen sind soweit der Grund-wasserschutz nicht entgegensteht, wasserdurchlässig auszubilden (wassergebundene Decke, Schotterrasen, weitfugige Pflasterung).

10. Einfriedung

a) Als Einfriedungen sind an den der Straße zugewandten Grundstücksseiten nur sockellose Zäune mit senkrechten Holzlatten oder Heckenpflanzungen aus den festgesetzten Gehölzarten zulässig. Ansonsten sind auch sockellose rostgeschützte Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung erlaubt. An den Standplätzen für Abfallbehälter können Mauern von geringer Länge ausnahmsweise zugelassen werden.

hs

en

٧O

tge-

ssig

ach-

ė

we i

Grund-

hrs-

- b) Garageneinfahrten und Stellplätze dürfen bis zu einer Entfernung von 5 m ab Fahrbahnrand nicht eingefriedet werden.
- c) Die Höhe der Einfriedungen darf 1.2 m. gemessen ab Straßenoberkante bzw. natürlicher Geländeoberfläche, nicht überschreiten.

11. Verkehr

a) Str

Straßenbegrenzungslinie

b)

befestigte Verkehrsfläche

c) (a)

Fuß- und Radweg, wasserdurchlässig zu befestigen

d)

Straßenbegleitgrün als Grasfläche mit Wildkräutern anzulegen

e)

Fläche zum Parken im Straßenbegleitgrün, wasserdurchlässig zu befestigen

f) =

Sichtdreieck für den Straßenverkehr; innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung. Bepflanzung oder Lagerung von mehr als 1.0 Meter Höhe über Straßenoberkante unzulässig; ausgenommen hiervon sind einzelstehende, in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz über 2.5 Meter Höhe.

12. Grünordnung und Freiflächenplanung

a)

Öffentliche Grünfläche

Öffentliche Grünflächen sind als Rasen oder Miesen zu gestalten und mit Gehölzen der festgesetzten Arten und Größen zu bepflanzen.

b)

Kinderspielplatz

c) • • • •

zu pflanzende Bäume der festgesetzten Art und Größe

d)

(0000000000

dichte Hecke

e)

000000000

Fläche zur Anpflanzung von Gehölzen der festgesetzten Art und Größe. Die Pflanzung ist in einem Raster von 1 x 1 m auszuführen. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind darauf anzurechnen.

ال هنها **f} I**

Innerhalb von Baugrundstücken ist die gesamte nicht von Nebenanlagen eingenommene Fläche als Grünfläche bzw. gärtnerisch anzulegen. Lager-. Arbeits- und Verkehrsflächen (ohne Zufahrten) sind direkt oder zur Grundstücksgrenze hin je laufenden Meter mit einem Gehölz der festgesetzten Art und Größe einzugrünen. Zusätzlich ist pro angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein Baum der festgesetzten Art und Größe zu pflanzen. Die durch die Planzeichen dargestellten Gehölze sind darauf anrechenbar.

Ka

Hö

Ма

PL

Mi

(P)

- g) Jedem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen. der die Festsetzungen dieses Bebauungsplans berücksichtigt. Die Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit der Gebäude durchzuführen. Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und erforderlichenfalls zu ersetzen.
- h) Für die aufgrund dieser Festsetzungen zu pflanzenden Gehölze sind folgende Arten festgesetzt:

Baume:

Buche Eiche

 Fagus silvatica - Quercus robur

Bergahorn U1me

- Acer pseudoplatanus - Ulmus glabra

 V_{\perp}

l.

Birke Eberesche Salweide

- Betula pendula - Sorbus aucuparia - Salix caprea

Fichte

- Picea abies

sowie Obstbäume

Pflanzgröße: Hochstämme 3 bis 4 mal verpflanzt.

Stammumfang 18 - 20 cm.

Höhe mindestens 3,50 - 4,00 m.

Sträucher:

Weißdorn Haselnu8 Heckenkirsche Pfaffenhütchen Hartriege 1

- Crataegus monogyna - Corylus avellana - Lonicera xylosteum - Evonymus europaeus - Cornus sanguinea

Pflanzgröße: 0.8 bis 1.0 m. 2 mal verpflanzt.

13. Ver- und Entsorgung

a)



Standort für Trafostation

- b) Kabelverteilerschränke sind nur auf privatem Grund mit ihrer Vorderseite bündig zur Einfriedung zulässig.
- c)



Standort für Abfallcontainer

d) Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Strom- und Telefonleitungen sind unterirdisch auszuführen.

14. Maßangaben

ıd-

cen-

Längenmaß in Metern, z. B. 12 m

B)	HIP	WEISE	
	1.	bo a.	bestehende Grundstücksgrenze
	2.	ъ-xа	aufzuhebende Grundstücksgrenze
	3.		vorgeschlagene Grundstücksgrenze
	4.	108	bestehende Flurnummer, z. B. 108
	5.	510	Höhenschichtlinie, z. B. 510 m ü. NN
	6.		bestehendes Hauptgebäude
	7.		bestehendes Nebengebäude
	8,		Gebäudeschema für geplante Bebauung
	9.	Alle Bauvorhaben sind vor Ber sowie die zentrale Abwasserbe	zug an die zentrale Wasserversorgungsanlage eseitigungsanlage anzuschließen.
	10.	Alle Bauvorhaben sind gegen I	Hangwasser zu sichern.
	11.	den Gebäude sollten jeweils v	nördlich dem Mischgebiet gegenüberliegen- venigstens ein Lüftungsfenster an einer Seite haben. Fenster dieser Räume, die rt sind. sollten der Lärmschutzklasse
Kar	tenç	grundlage:	Amtl. Katasterblätter M 1: 1.000 NO.IV.14.7 NO.IV.14.8 NO.IV.14.12 NO.IV.14.13
Höh	enai	ngaben:	Eigene Darstellung auf Grundlage eines vergrößerten Katasterblattes M 1 : 5.000
Мав	enti	nahme:	Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
PLA	WFE	RTIGER:	GEMEINDE BUCH am Buchrain:
Mün	che	n. den 22 Juli 1992	Buch a.B., den
(P)	anu	ngs/erband Äußerer haftsraum München)	(1. Bürgermeister)

n. Die Jer

:en

: sind

Vorder-

fonlei-

un		zur Aufst inderat .Mgg ort	ellung <u>.</u> Süblich	des Bebau budny, am bekanntg	ungsplar 1 03.40./ emacht (989 . g § 2 Al	e vom efaßt os. 1
Be Gement	Segion .			germeiste		.04 . 196	12/
Д.	Lafo tlic bauungsplan der Zeit v	-Vorentwur	f in de	r Fassunc	r vom 🥵	. V S . Y C	. hat
Genti	Rayen 1 B	auGB).		O. Blui		2.04. <u>1</u>	992
un de	rpend ligu ngsplan-Vore er Zeit vom	ntwurf in 09.01.499	äger öff der Fa Q bis .	entlicher ssung vor 06.08.199	Belango M 15:05 O stattge	ร .สูม กล efunden	Bebau- at in (§ 4
Gemein	TORING O.F	··· 30.01. A	Buda	a. 3/	den	2.04.9	V
d∈ bi	un sprentli er Fassung AS.OH. Ag	vom ./g.uk // stattgef	:1931 hat unden (§ 1001	in der 3 Abs. 2	Zeit vo 2 BauGB)	m //	. 30.07
Comeind	auca _(a)		(1. Bür	germeiste	uuu r)		
an	19:03.199.LW	oeschluß z urde vom S øgefaßt (§	ltadtrat , 10 BauG	/Gemeinde B).	rat XVII	M. M. X) HOYU .•
Gemciatt.				1.00 Brid germeiste		2.04.9.	V
. Di	1.06.1992/	ung des wurde mit Az.: .42/6	Bescheid 10 + 4 2	d des Lan erteilt	dratsamt (§ 11 Abs	s Erdin s. 1 Bau	ug vom
Semeinds			(1. Bür	. A. Bring germeiste	r)	•	
bā ch	gsbrans er echtsfolgen arkeit des b nung trat de	Bebauungsp er Begbauur	und 215 lans hin	199.√ ; da BauGB so gewiesen.	abei wur owie auf Mit de	de auf die Ei r Bekan	die nseh- ntma-
ir (g	Rraft (§ 1	.2 BauGB).	. Buch	on B.	den		
				aermeiste			

Geschäftsstelle

Telefax

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts 8000 München 2 Uhlandstraße 5 Telefon 539802-0 Telefax 5328389

. Roud a. S.

ZWERCHGIEBEL

OF GEMEINDE BUCH 4.8. /VG PASTETTEN

Ihre Nachricht hre	Zeichen Unsere Zeichen Durch	Wahl München, den 73.02.93
Beilage <i>Erlöm</i> +	erung des testsetzung & "Pemmeringer St	d) im Zebaungspl. Tr. West
Bemerkung We Klefouisch own 22.02.793 besprochan hit freudl inv 4. Staebe		IN DER DACHFLACH STEHENDE GAVBE TRAVEBÜNDIG STEHENDE GAVBE

- a) Die Sockelhöhe, gemessen zwischen der natürlichen Geländeoberfläche und Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Erdgeschoßrohfußboden, einschließlich An- und Vorbauten sowie Erker, darf hang- und talseitig 0.3 m nicht überschreiten. Geländeaufschüttungen oder Abgrabungen sind nicht erlaubt. Geringfügige Ausnahmen können zugelassen werden.
- b) Die hang- und talseitig maximal zulässige Wandhöhe, gemessen zwischen der natürlichen Geländeoberfläche und Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Dachhaut darf bei Gebäuden mit einem Vollgeschoß und Dachgeschoß (I+D) maximal 3.8 m. bei zwei Vollgeschossen (II) maximal 6.0 m betragen.

8. Bauliche Gestaltung

- a) Die D\u00e4cher mit vorgeschriebener Hauptfirstrichtung sind, soweit nichts anderes festgesetzt ist, als Satteld\u00e4cher mit folgender Dachneigung auszubilden:
 - bei eingeschossiger Bebauung (I+D): 35 40°
 - bei zweigeschossiger Bebauung (II): 28 33°

vorgeschriebene Hauptfirstrichtung

- b) Vorbauten und Nebenbaukörper können auch Pultdächer erhalten.
- c) Dachüberstände sind in einer Tiefe bis maximal 1.0 m zulässig.
- d) Grundsätzlich sind Räume im Dach über die Giebel zu belichten.

Bei der Bauweise I+D sind zusätzlich in der Dachfläche stehende Gauben mit maximal 1,2m Breite und 1,5 m "Traufhöhe" oder je Dachfläche eine traufbündig stehende Gaube mit maximal 2,5 m Breite. bzw. ein Zwerchgiebel mit maximal 4 m Breite zulässig. Die Gauben dürfen in der Summe ihrer Breiten maximal 1/3 der Dachlänge einnehmen.

Bei der Bauweise II sind Gauben nicht zulässig.

- e) Dacheinschnitte sind unzulässig.

 Dachflächenfenster dürfen nur ausnahmsweise in einer Breite von

 1 m und 1.5 m Höhe sowie einer Anzahl von 2 Stück pro Dachfläche
 engeordnet werden.
- f) Das Längen-Breiten-Verhältnis der Hauptgebäude darf 4: 3 nicht unterschreiten.
- g) Gebäudevorbauten aus Glas (Veranden, Wintergärten) sind innerhalb der Baugrenzen allgemein zulässig; bei Überschreitung können sie ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie eine Grundfläche von 30 m² und einen Grenzabstand von 3 m einhalten.
- h) Um vor allem das quer zu den Höhenlinien am Hang stehende Gebäude dem Gelände anzupassen, können die Geschosse versetzt angeordnet werden. Höhenvorsprünge im Dach sind in Firstrichtung jedoch nicht zulässig.

Verwaltungsgemeinschaft Pastetten, Schulstraße 9, 8011 Pastetten

Fernsprecher: (08124) 1594

Sprechzeiten:

Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr Donnerstag auch v. 13.00 - 18.00 Uhr

An das Landratsamt Erding - Bauamt -Alois-Schießl-Platz 2

85435 Erding

Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben

Bebauungsplan in der Mitgliedsgemeinde Buch a. Buchrain "Pemmeringer Straße West"

Sehr geehrter Herr Prediger,

bezüglich der Festsetzungen im o.g. Bebauungsplan unter A, ZIffer 8, Buchstabe g, teilen wir folgendes mit:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung, anläßlich des Zustandekommens des Satzungsbeschlusses, eingehend und ausführlich auch über die Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. "8 g" beraten.

Dabei wurde ausdrücklich festgelegt, daß zusätzlich zur höchstzulässigen bebaubaren Grundfläche Überschreitungen (Vorbauten aus Glas wie Veranden, Wintergärten und dgl.) bis zu 30 qm zulässig sind.

Der einzuhaltende Grenzabstand von 3 m ist grundsätzlich einzuhalten.

Gemeinde Buch a. Buchrain

Bürgermeister